

**VERTRAG über eine BETEILIGUNG AM
UNTERNEHMENSERFOLG in Form eines
PARTIARISCHEN NACHRANGDARLEHENS**

zwischen

Innveri Deutschland GmbH

Erich-Schumm-Straße 2-4, 71540 Murrhardt
eingetragen im Handelsregister Stuttgart unter HRB 271232
[nachfolgen "**Gesellschaft**" oder "**Innveri Deutschland**" genannt]

und

[Name Partei]

[Wohnsitz/Sitz, sonstiges Identifizierung]

[Abkürzung Partei]

[nachfolgen "**Crowd-Investor**" genannt]

1 Zusammenfassung Vertragsgegenstand und Konditionen

Darlehensbetrag		Laufzeitende:	31.12.2021
Basiszinssatz	4,5 % p.a. (act/360)	Zinszahlungstermin:	30.06.
Wertsteigerungszins (Laufzeitende /Kündigung):	Unternehmenswert gem. Punkt 5.1	Umsatz-Multiplikator:	0,65
Alt-Gesellschafter Innveri AG:	Manfred Jüni Claude Piccot Patrick Krattinger ASW Holding AG Noventa AG Pesquisa High-Tech Capital Holding Est.	Darlehensnominale pro 100 EUR Darlehensbe- trag:	CHF 1,955
Zeichnungsfrist:	15. Dezember 2015, 24:00 Uhr CET	Lead Investor	-
Funding Schwelle:	EUR 150.000,00	Verlängerungs-options- frist:	3 Monate
		Funding Limit:	EUR 1.000.000,00

2 Vorbemerkungen

- 2.1 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit dem Sitz in Murrhardt und der Geschäftsadresse Erich-Schumm-Str. 2-4, DE-71540 Murrhardt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Registernummer HRB 271232. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Produktion und der Handel mit und der Vertrieb von Waren aller Art, insbesondere von technischen Apparaten und Gütern. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen, welche den Zweck der Gesellschaft und alle damit zusammenhängenden Geschäfte zu fördern in der Lage sind. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten sowie Beteiligungen erwerben, verwalten und veräußern. Die Gesellschaft darf den Geschäftsbetrieb auf verwandte und nicht verwandte Zweige ausdehnen und Unternehmensverträge aller Art abschließen.. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.564,59 und ist zur Gänze in bar eingezahlt.
- 2.2 Die Mutter der Gesellschaft ist die Innveri AG nach Schweizer Recht mit dem Sitz in 3280 Murten und der Geschäftsadresse Freiburgstraße 49, eingetragen im Handelsregister des Kantons Freiburg unter der Firmenummer CHE-115.048.588. Gegenstand des Unternehmens der Innveri AG ist die Entwicklung eines innovativen Produktkonzeptes zur Aufbewahrung und Frischhaltung von Lebensmitteln. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 273.597,00 und ist vollständig liberiert (zur Gänze in bar eingezahlt). In der Generalversammlung am 26. Mai 2015 wurde der Verwaltungsrat ermächtigt, innert einer Frist von zwei Jahren, das heißt bis zum 25. Mai 2017, das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens CHF 63.138,00 vollständig zu liberierenden (zur Gänze in bar einbezahlten) Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1,00 im Maximalbetrag von CHF 63.138,00 zu erhöhen. Der Ausgabebetrag muss mindestens CHF 23.67 betragen.
- 2.3 Die Gesellschaft beabsichtigt, für Zwecke der Unternehmensfinanzierung qualifiziert nachrangige, unverbriefte, partiarische Darlehen („**Nachrangdarlehen**“) aufzunehmen. Die Beteiligung erfolgt damit an der Innveri Deutschland, jedoch erfolgt die Berechnung des Wertsteigerungszinses gem. Punkt 5 auf der Wertsteigerung der gesamten Innveri Gruppe, daher unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Muttergesellschaft Innveri AG und sämtlicher Schwestergesellschaften der Innveri Deutschland GmbH. Da die Innveri AG in der Schweiz angesiedelt ist und der konsolidierte Jahresabschluss auf Basis von CHF erstellt wird, erfolgt die Berechnung der Kapitalbasis und damit des Wertsteigerungszinses in CHF. Sämtliche Auszahlungen erfolgen auf der Basis von EUR.

- 2.4 Die Umrechnung erfolgt jeweils auf Basis der offiziellen Monatsmittelkurse der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV. Diese Durchschnittskurse entsprechen dem arithmetischen Mittel der von der ESTV publizierten Tageskurse vom 25. Tag eines Monats bis zum 24. Tag des Folgemonats. Am 25. Tag des Folgemonats (oder am darauffolgenden ersten Werktag) wird der so ermittelte Durchschnittskurs publiziert, und ab Beginn des nächsten Monats darf er angewendet werden. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Anwendung von Monatsmittelkursen langfristig keine Vor- oder Nachteile gegenüber der Anwendung von Tageskursen mit sich bringt.
- 2.5 Zu diesem Zweck lädt die Gesellschaft Crowd-Investoren über eine von der Crowd-Investment Plattform [CONDA AT / CONDA DE] („**CONDA**“) zur Verfügung gestellte Website („**Website**“) ein, sich für ein solches Nachrangdarlehen zu interessieren und ein Angebot zur Gewährung eines solchen Nachrangdarlehens an die Gesellschaft zu stellen. Die Annahme dieser Angebote und daher die Aufnahme des Nachrangdarlehens durch die Gesellschaft hängt u.a. davon ab, ob der in Punkt 1 genannte Mindestbetrag („**Funding Schwelle**“) durch die Angebote der Crowd-Investoren erreicht wird.
- 2.6 Die Gesellschaft wird im Rahmen des gegenständlichen Crowdinvestings Nachrangdarlehen höchstens bis zu einem in Punkt 1 genannten Gesamtbetrag („**Funding Limit**“) von Crowd-Investoren aufnehmen und akzeptieren.
- 2.7 Der Crowd-Investor gewährt mit dem vorliegenden Vertrag der Gesellschaft ein nachrangiges, unbesichertes partiarisches Darlehen. Ein Darlehen vermittelt keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Gesellschaft und die Zahlungsansprüche des Crowd-Investors sind **qualifiziert nachrangig**, das heißt insbesondere, dass die Gesellschaft Zahlungen jeweils nur soweit ausführen wird, soweit die Durchführung der jeweiligen Zahlung keine Insolvenz der Gesellschaft bewirkt und nicht zu einem Insolvenzgrund führt. Im Gegenzug hat der Crowd-Investor neben den laufenden Zinsen Anspruch auf Wertsteigerungszinsen bei Endfälligkeit oder bei etwaiger vorzeitiger Kündigung aufgrund eines Kontrollwechsels bzw. bei Aufnahme eines Surrogatskapitals. **DEM CROWD-INVESTOR IST BEWUSST, DASS DIE INVESTITION IN FORM DES NACHRANGDARLEHENS NICHT NUR CHANCEN SONDERN AUCH RISIKEN, BIS HIN ZU EINEM MÖGLICHEN TOTALAUSFALL DES INVESTMENTS, MIT SICH BRINGT. ES SOLLEN DAHER NUR CROWD-INVESTOREN ENTSPRECHENDE ANGEBOTE ZUR GEWÄHRUNG EINES NACHRANGDARLEHENS ABGEBEN, DIE EINEN TOTALAUSFALL DES INVESTIERTEN BETRAGS VERKRAFTEN KÖNNEN UND WIRTSCHAFTLICH NICHT AUF ENTSPRECHENDE RÜCKFLÜSSE AUS DEM INVESTMENT ANGEWIESEN SIND.**
- 2.8 Der Crowd-Investor stellt das Angebot zur Gewährung des Nachrangdarlehens an die Gesellschaft und wird gleichzeitig (als Teil dieses Angebots) den entsprechend angebotenen Darlehensbetrag über die Bezahlungsfunktion, wie näher auf der Website beschrieben, zahlen. Im Fall der Annahme des Angebots durch die Gesellschaft wird der Darlehensbetrag an die Gesellschaft ausgezahlt, ansonsten wird der vom Crowd-

Investor gezahlte Darlehensbetrag an den entsprechenden Crowd-Investor zurückgezahlt.

- 2.9 Crowd-Investoren können während der auf der Website und gemäß Punkt 1 bekanntgegebenen Zeichnungsfrist Angebote zur Zeichnung von Nachrangdarlehen abgeben. Die Zeichnungsfrist kann von der Gesellschaft im Fall einer vorzeitigen Erreichung der Funding Schwelle und/oder des Funding Limits verkürzt werden, ebenso kann die Zeichnungsfrist von der Gesellschaft um die in Punkt 1 genannte Verlängerungsoptionsfrist verlängert werden. Der Crowd-Investor bleibt während der (auch verkürzten oder verlängerten) Zeichnungsfrist an sein Angebot gebunden.
- 2.10 Durch die Auswahl eines Betrages, den der Crowd-Investor in Form des Nachrangdarlehens investieren will und entsprechender Bestätigung durch Anklicken des Bestätigen-Buttons auf der Website, auf der sich der Crowd-Investor zuvor registriert hat, gibt der Crowd-Investor ein Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages zur Gewährung eines Nachrangdarlehens gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages ab. Alternativ kann das Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages zur Gewährung eines Nachrangdarlehens gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages auch schriftlich durch Übersendung eines Zeichnungsscheins an die Gesellschaftsadresse abgegeben werden. Eine Annahme des Angebots eines Crowd-Investors auf Abschluss des Nachrangdarlehens durch die Gesellschaft erfolgt am Ende der Zeichnungsfrist durch Übermittlung einer Email an die vom Crowd-Investor bei Registrierung auf der Website bzw. im Zeichnungsschein bekanntgegebene Email-Adresse nach entsprechender Bekanntgabe des Zeichnungsschlusses auf der Website. Die Gesellschaft behält sich die Ablehnung einzelner Angebote von Crowd-Investoren, auch ohne weitere Gründe zu nennen, vor. Crowd-Investoren, deren Angebote abgelehnt werden, erhalten keine Email zur Annahme ihres Angebots und werden, nach Möglichkeit, gesondert per Email verständigt. Ab Annahme der Angebote haben die Crowd-Investoren das Recht, binnen 14 Tagen von dem solcherart geschlossenen Darlehensvertrag zurückzutreten bzw. zu widerrufen. Der Darlehensvertrag steht weiter unter der auflösenden Bedingung, dass durch Rücktritte bzw. Widerrufe von Crowd-Investoren der Gesamtdarlehensbetrag unter die Funding Schwelle fällt; in diesem Fall hat die Gesellschaft keine Zinsen zu zahlen.
- 2.11 Diese Vorbemerkungen sind Bestandteil dieses Vertrags.

3 Zeichnungsfrist, auflösende Bedingung, Dauer und Rückzahlung

- 3.1 Der Crowd-Investor gewährt der Gesellschaft ein qualifiziert nachrangiges, partiarisches Darlehen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags in Höhe des vom Crowd-Investor auf der Website durch Anklicken des Bestätigen-Buttons bzw. des auf dem Zeichnungsschein ausgewählten und im Anschluss gezahlten Betrages. Die Gesellschaft nimmt den Antrag durch die Übersendung einer Annahme-Email an.
- 3.2 Die Gesellschaft ist berechtigt die Zeichnungsfrist zum Erreichen der Funding Schwelle um die in Punkt 1 genannte Verlängerungsoptionsfrist zu verlängern. Der Crowd-Investor ist an sein Angebot während der gesamten, auch der verlängerten, Zeichnungsfrist gebunden.

- 3.3 Der Vertrag ist auflösend bedingt durch das Nichterreichen der Funding Schwelle bis zur Zeichnungsfrist (oder deren Unterschreiten aufgrund erfolgter Rücktritte bzw. Widerruf von Crowd-Investoren binnen der 14-Tagesfrist nach Annahme der Darlehensangebote durch die Gesellschaft).
- 3.4 Das partiarische Darlehen hat eine Laufzeit bis zu dem in Punkt 1 genannten Laufzeitende.
- 3.5 Am Ende der in Punkt 1 genannten Vertragslaufzeit ist der Darlehensbetrag einschließlich aller bis dahin aufgelaufener und nicht bezahlter Zinsen zur (Rück-)Zahlung an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der Website bekanntgegebene Bankkonto (oder eines anderen vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der Website bekanntgegebenen Kontos) fällig. Jegliche Zahlung der Gesellschaft auf das vom Crowd-Investor auf der Website registrierte (und jeweils aktualisierte) Konto hat für die Gesellschaft schuldbefreiende Wirkung.

4 **Darlehensbetrag**

Der Crowd-Investor leistet einen Darlehensbetrag in Höhe des auf der Website bzw. am Zeichnungsschein von ihm ausgewählten Betrages („**Darlehensbetrag**“). Der Darlehensbetrag ist vom Crowd-Investor bei Stellung seines Angebots schuldbefreiend an das auf der Website angegebene Konto zu zahlen. Nach entsprechendem Eingang des vom Crowd-Investor zu leistenden Darlehensbetrags hat die Gesellschaft im Fall der Angebotsannahme keine weiteren Ansprüche gegen den Crowd-Investor auf Zahlung des Darlehensbetrags (**KEINE NACHSCHUSSPFLICHT**).

5 **Zinsen**

5.1 Begriffsbestimmungen

Für Zwecke dieses Vertrags haben die nachfolgenden Begriffe die ihnen nachfolgend zugewiesene Bedeutung:

**„Wertsteigerungs-
Zins“
(Unternehmenswert-
Beteiligung):**

Der „Wertsteigerungszins“ berechnet sich durch Multiplikation des Beteiligungs-Anteils mit dem Umsatz-Multiple-Unternehmenswert abzüglich des Gesamtbetrages des Nachrangdarlehens gemäß diesem Darlehensvertrag.

Von dem solcherart ermittelten Betrag sind anteilig je Crowd-Investor die im Zusammenhang mit der **Abwicklung des Wertsteigerungszinses** verbundenen Kosten für die Nutzung der Plattform von CONDA (entspricht 15 % der Wertsteigerungszinses vor Berücksichtigung

der Abwicklungskosten und der Leadinvestor-Kosten) abzuziehen.

„Beteiligungs-Anteil“

Der „Beteiligungs-Anteil“ ist das Verhältnis des Nominalbetrags gemäß Punkt 1 des vom Crowd-Investor gemäß diesem Darlehensvertrag geleisteten Darlehensbetrages zu der nachfolgend definierten Kapitalbasis der Innveri AG.

„Kapitalbasis der Innveri AG“:

Die „Kapitalbasis der Innveri AG“ ist die Summe aus (i) dem Aktienkapital der Innveri AG (ausgenommen jenes Anteils des Aktienkapitals, der nach Unterzeichnung dieses Darlehensvertrages aus Gesellschaftsmitteln dotiert wurde) und (ii) der Summe sämtlicher Nominalbeträge ausgegebener qualifizierter Nachrangdarlehen zur Finanzierung über Crowdfunding. Die Kapitalbasis ist in CHF angegeben.

Dabei ist jedoch Folgendes zu berücksichtigen:

Eine Erhöhung des Aktienkapitals in der Innveri AG nach dem Tag der Angebotsstellung durch den Crowd-Investor ist nur soweit zu berücksichtigen, soweit eine effektive Kapitalerhöhung durchgeführt wird. Weiter ist das Aktienkapital in der Berechnung der Kapitalbasis nur soweit zu berücksichtigen, bis das Verhältnis zwischen Aktienkapitalerhöhung und Investitionsbetrag (also Summe aus eingezahltem Aktienkapital, in die Kapitalrücklage geleisteter Zahlung und weiterer Zahlungen mit einem Kündigungsverzicht von mindestens 5 Jahren [Gesellschafterdarlehen, atypisch stiller Gesellschaft, Substanzgenussrecht]) maximal dem Verhältnis Darlehens-Nominale zu Darlehensbetrag gemäß Punkt 1 entspricht.

Von dieser Bestimmung ist die bereits genehmigte Kapitalerhöhung ausgenommen.

„UMSATZ“

Der konsolidierte Jahresumsatz der Innveri Gruppe mit der Innveri AG als Muttergesellschaft im jeweils vorhergehenden Geschäftsjahr wird wie folgt berechnet:

Bruttoerlöse aus dem Verkauf von Handelswaren, Fabrikaten und Dienstleistungen; exkl. MwSt.

+ betriebliche Nebenerlöse (sofern mit dem Leistungserbringungsprozess verknüpft); exkl. MwSt.

+ weiterbelastete Verpackungskosten

+/- Kurserfolge im Zusammenhang mit Erlösen in Fremdwährung aus Lieferungen und Leistungen

- Erlösminderungen (Rabatte und Preisnachlässe, Kundenkonti, Jahresendrückvergütungen)
- an Herrn Manfred Jüni zu leistenden Lizenzgebühren und Verkaufsprovisionen

Der Umsatz ist zum Bilanzstichtag jeweils in EUR umzurechnen. Die Umrechnung von CHF in EUR erfolgt gemäß Punkt 2.4.

„Umsatz-Multiple

-Unternehmenswert: Der Umsatz-Multiple-Unternehmenswert ist der auf Grundlage der letzten drei Jahresabschlüsse der Innveri AG ermittelte Wert des Unternehmens der Gesellschaft durch Multiplikation des höchsten in den vorbenannten Jahresabschlüssen ausgewiesenen UMSATZES mit dem in Punkt 1 festgelegten UMSATZ-Multiplikator abzüglich der Netto-Finanzverbindlichkeiten der Innveri AG am Bewertungsstichtag, wobei jedoch die Finanzverbindlichkeiten der Innveri AG gemäß diesem Darlehensvertrag (sowie unter gemeinsam mit diesem Darlehensvertrag zeitgleich abgeschlossenen weiteren partiarischen Darlehen mit anderen Crowd-Investoren) als Ausnahme von der allgemeinen Regel nicht abzuziehen sind.

5.2 Laufende Verzinsung

$$\text{Laufende Verzinsung} = \text{Darlehensbetrag} * \text{Basiszinssatz}$$

Der Darlehensbetrag wird mit dem in Punkt 1 genannten Basiszinssatz verzinst. Die aufgelaufenen Zinsen für das abgelaufene Kalenderjahr sind jeweils zu dem in Punkt 1 genannten Zinszahlungstermin eines jeden Folgejahres zur Zahlung durch die Gesellschaft fällig. Die Verzinsung beginnt mit Annahme des Vertrages durch die Gesellschaft. Wird der Vertrag gemäß Punkt 3.3 aufgelöst, erfolgt keine Verzinsung. Voraussetzung für die Auszahlung der laufenden Zinsen an die Crowd-Investoren ist (neben der Erfüllung der Voraussetzung gemäß Punkt 8) auch, dass das EBITDA der Innveri Gruppe mit der Innveri AG als Muttergesellschaft im vorhergehenden Geschäftsjahr positiv war. Soweit eine Auszahlung der laufenden Zinsen am Zinszahlungstermin aus den vorgenannten Gründen nicht erfolgt, wird der nicht ausbezahlte Zinsbetrag vorgetragen.

Ein vorgetragener Zinsenbetrag ist – vorbehaltlich der Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen - zum nächstmöglichen Zinszahlungs-Termin, an dem die vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind, auszusahlen und wird bis dahin mit dem in Punkt 1 genannten Basiszinssatz ab dem Zinszahlungstermin verzinst.

5.3 Wertsteigerungszinssatz am Laufzeitende sowie bei vorzeitiger Kündigung gemäß Punkt 11

$$WSZ = (BA * \max UMUW)) - DB - AK$$

WSZ = Wertsteigerungszinszahlung
BA = Beteiligungsanteil
UMUW = Umsatz-Multiple Unternehmenswert
AK = anteilige Abwicklungskosten CONDA (15%)
DB = Eigener Darlehensbetrag

Im Fall einer vorzeitigen Kündigung des Nachrangdarlehens durch die Gesellschaft gemäß Punkt 11 sowie am Laufzeitende dieses Darlehensvertrag (siehe Punkt 1) hat der Crowd-Investor zusätzlich Anspruch auf eine einmalige Wertsteigerungszinszahlung in Höhe des Wertsteigerung-Zinses gemäß Punkt 5.1.

Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß Punkt 11 muss die Wertsteigerungszinszahlung zumindest jenem Betrag entsprechen, der (unter Berücksichtigung der laufenden Verzinsung und vor Abzug der Kosten für die Abwicklung) erforderlich ist, um dem Crowd-Investor eine Verzinsung seines Darlehensbetrags seit Vertragsabschluss in Höhe von 18% p.a. zu sichern.

Der Wertsteigerungszins ist binnen 2 Wochen nach Vorlage des konsolidierten Jahresabschlusses der Innveri Gruppe zur Ermittlung des Unternehmenswerts zur Zahlung an den Crowd-Investor fällig.

5.4 Verzugszinsen

Für den Fall eines Verzugs mit der Zahlung nach Kündigung bzw. nach Laufzeitende von gemäß diesem Vertrag an den Crowd-Investor zu zahlenden Beträgen schuldet die Gesellschaft Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. (act/360).

6 Informations- und Kontrollrechte

- 6.1 Der Crowd-Investor erhält für jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft bis zur vollständigen Rückzahlung aller Darlehensansprüche an den Crowd-Investor die jeweiligen Jahresabschlüsse der Gesellschaft und der Innveri AG (einschließlich Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einer Berechnung und Darstellung des jeweiligen EBITDAs) spätestens einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafter der Gesellschaft gemeinsam mit einer Aufstellung der jeweils aktuellen Kapitalbasis der Gesellschaft (und einer beispielhaften Berechnung des Beteiligungs-Anteils je EUR 100 Darlehensforderung). Die zur Verfügung zu stellenden Unterlagen können dem Crowd-Investor auch elektronisch auf der Website oder per Email (an die vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der Website bekanntgegebene Email-Adresse oder eine andere vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der Website bekanntgegebene Email-Adresse) zur Verfügung gestellt werden. Weitergehende Informations- und Kontrollrechte bestehen nicht.

- 6.2 Die in Punkt 6.1 genannten Rechte stehen dem Crowd-Investor auch nach Kündigung des Nachrangdarlehens in dem zur Überprüfung des Zinsanspruchs erforderlichen Umfang zu.
- 6.3 Der Crowd-Investor erhält für jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft bis zur vollständigen Rückzahlung quartalsweise Reportings über die CONDA-Plattform in Form einer Kurzdarstellung („one-pager“), die die wesentlichen Ereignisse, Umsatz, Cash-Flow, Cashbestand, Personalstand, Markt, Konkurrenz, Aktivitäten (inkl. Produktentwicklung), Marketing & Vertrieb, Forschung & Entwicklung, etc. zusammenfasst.
- 6.4 Der Crowd-Investor hat über alle auf der Website als vertraulich gekennzeichneten Angelegenheiten der Gesellschaft sowie die ihm gemäß Punkt 6.3 übermittelten Informationen und Unterlagen (soweit es sich dabei nicht um Informationen oder Unterlagen handelt, die aufgrund der Hinterlegung des Jahresabschlusses der Gesellschaft öffentlich bekannt sind) Stillschweigen zu bewahren.
- 6.5 Die Crowd-Investoren und die Gesellschaft vereinbaren, dass während der Laufzeit dieses Vertrages die Gesellschaft einen Vertrag mit der CONDA unterhält, mit dem sichergestellt wird, dass die Kommunikation zwischen Unternehmen und Investoren einheitlich für alle Investoren über die CONDA-Plattform erfolgen kann. Es wird festgehalten, dass die damit verbundenen Kosten 1,5 % der Darlehenssumme pro Jahr betragen dürfen und von der Gesellschaft getragen werden.

7 Auszahlungskonto

- 7.1 Der Crowd-Investor verpflichtet sich, die auf der Website registrierte Kontoverbindung stets aktuell zu halten bzw. im Fall einer Änderung der Kontoverbindung die Registrierung auf der Website entsprechend zu aktualisieren.
- 7.2 Überweisungen durch die Gesellschaft auf ein Bankkonto einer Bank innerhalb der Europäischen Union erfolgen kostenfrei, bei einer Überweisung auf ein Bankkonto bei einer Bank außerhalb der Europäischen Union trägt der Crowd-Investor die Kosten der Überweisung.

8 Qualifizierte Nachrangklausel

- 8.1 Der Crowd-Investor tritt hiermit mit sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen einschließlich Rückzahlungsbetrag, Zinsen und Wertsteigerungszins im Rang hinter alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen anderer Gläubiger der Gesellschaft zurück. Forderungen mit Rangrücktritt von anderen Crowd-Investoren stehen auf gleicher Stufe. Der Crowd-Investor kann Befriedigung aus den vorstehend genannten Forderungen erst nach Beseitigung einer gegebenenfalls bestehenden Überschuldung und nach Befriedigung aller anderen vorrangigen Gläubiger aus künftigen Bilanzgewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus sonstigen freien Vermögen verlangen. Außerdem werden die Forderungen des Crowd-Investors im Falle einer Insolvenz oder einer Liquidation auch nicht vor, sondern nur gleichrangig mit Einlagenrückgewähransprüchen der Gesellschafter berücksichtigt. Zahlungen durch die Gesellschaft erfolgen nur, wenn und soweit die Auszahlung des

jeweils fälligen Betrags keine Insolvenz der Gesellschaft bewirken bzw. keinen Insolvenzgrund hervorrufen würde oder durch die Zahlung kein Insolvenzgrund drohen würde; werden fällige Beträge aufgrund solcher Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung jeweils unter den oben genannten Voraussetzungen der qualifizierten Nachrangklausel zum nächstmöglichen Termin und wird bis dahin mit dem in Punkt 1 genannten Zinssatz verzinst.

- 8.2 Die Innveri AG gibt mit gesonderter Erklärung gegenüber dem Crowd-Investor eine Patronatserklärung ab. Sollte die Gesellschaft bzw. der Crowd-Investor Forderungen gegenüber der Innveri AG aus der Patronatserklärung im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag haben, treten diese Forderungen gemäß der gesonderten Patronatserklärung und entsprechend der Ziffer 8.1 hinter alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen anderer Gläubiger der Innveri AG zurück.
- 8.3 Etwaige Ansprüche der Crowd-Investoren können von der Gesellschaft nicht durch Aufrechnung erfüllt werden, eine etwaige Aufrechnung durch die Gesellschaft wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.

9 Verpflichtungen der Gesellschaft

- 9.1 Die Gesellschaft verpflichtet sich, Ausschüttung an Gesellschafter nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Gesellschaft die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden (zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener) Forderungen der Crowd-Investoren im Zusammenhang mit diesem Vertrag (und gleichzeitig mit diesem Vertrag geschlossener Nachrangdarlehensverträge) zu erfüllen.
- 9.2 Für den Fall, dass die Gesellschaft eine Verpflichtung gemäß diesem Punkt 9 verletzt, erhöht sich der von der Gesellschaft gemäß diesem Vertrag zu zahlende Zinssatz (sowohl für die laufende Verzinsung als auch den Verzugszinssatz) um sechs Prozentpunkte ab Verletzung für die Dauer der Verletzung.

10 Abtretung des partiarischen Darlehens durch den Crowd-Investor

- 10.1 Die Abtretung der Rechte aus dem Nachrangdarlehen durch den Crowd-Investor ist möglich, doch muss der Crowd-Investor der Gesellschaft die Abtretung sowie die Daten des Abtretungsempfängers unverzüglich nach der Abtretung über eine entsprechende Mitteilung über die Website von CONDA mitgeteilt werden, um sicher zu stellen, dass auch der Abtretungsempfänger auf der Website als Crowd-Investor registriert ist. Eine Abtretung an Personen, die nicht auf der Website als Crowd-Investoren registriert sind, ist ausgeschlossen und nicht zulässig. Nach erfolgter Abtretung hat die Gesellschaft das Recht und die Pflicht, ausschließlich auf die ihr gemäß der vorgenannten Mitteilung über die Website genannte Kontoverbindung des Abtretungsempfängers schuldbefreiend zu leisten.
- 10.2 Eine teilweise Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Crowd-Investor ist jeweils nur möglich, wenn Zinsansprüche gemeinsam mit Ansprüchen auf

Rückzahlung einer Darlehensnominal abgetreten werden und jeweils nur, wenn Abtretungen hinsichtlich einer Darlehensnominal von zumindest EUR 100 oder eines Vielfachen davon vereinbart werden.

11 **Außerordentliche Kündigungsrechte der Gesellschaft**

11.1 Kontrollwechsel

Für den Fall, dass während der Laufzeit dieses Vertrags eine andere (natürliche oder juristische) Person als (i) die in Punkt 1 genannten **Alt-Gesellschafter** oder (ii) nahestehende Personen(im Sinn von § 138 InsO) eines Alt-Gesellschafters oder (iii) eine juristische Person, an der ein Alt-Gesellschafter oder eine nahestehende Personen eines Alt-Gesellschafters direkt oder indirekt wirtschaftlich und rechtlich beteiligt ist, mehr als 50% der Gesellschaftsanteile an der Innveri AG (Muttersgesellschaft) erwirbt (sodass diese Person anschließend auch die Mehrheit der Stimmrechte an der Gesellschaft hält) („**Kontrollwechsel**“), hat die Gesellschaft das Recht, das Nachrangdarlehen (jedoch nur gemeinsam mit allen übrigen Nachrangdarlehen von Crowd-Investoren, die gleichzeitig mit diesem Nachrangdarlehen gewährt wurden) auch vor Ablauf der Laufzeit vorzeitig zu kündigen.

11.2 Voraussetzungen für die Ausübung eines vorzeitigen Kündigungsrechts

Das vorzeitige Kündigungsrecht gemäß diesem Punkt 11 kann von der Gesellschaft jedoch nur ausgeübt werden, wenn sichergestellt ist, dass alle Voraussetzungen für die Auszahlung des Darlehensbetrags und sämtlicher darauf aufgelaufener Zinsen sowie die Auszahlung des Wertsteigerungszinses gemäß Punkt 5.3 erfüllt sind und die Durchführung der entsprechenden Zahlungen daher nicht gemäß Punkt 8 rückgestellt werden müsste.

11.3 Kündigungserklärung, Frist und Fälligkeit

Die entsprechende Kündigung erfolgt durch (a) entsprechende Mitteilung auf der Website und (b) Übermittlung der Kündigung an die Email-Adresse des Crowd-Investors (an die vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der Website bekanntgegebene Email-Adresse oder eine andere vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der Website bekanntgegebene Email-Adresse). Ist die Email-Adresse nicht mehr aktuell ist die Mitteilung auf der Website ausreichend.

Die Gesellschaft kann ihr außerordentliches Kündigungsrecht gemäß diesem Punkt 11 binnen 8 Wochen nach Eintritt des jeweils festgelegten vorzeitigen Kündigungsgrundes ausüben. Im Fall einer solchen Kündigung sind der Darlehensbetrag und die darauf aufgelaufenen Zinsen binnen 2 Wochen nach der Kündigung durch die Gesellschaft zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit des von der Gesellschaft zu zahlenden Wertsteigerungszinses richtet sich nach Punkt 5.

12 **Schlussbestimmungen**

- 12.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.
- 12.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das vorgenannte Erfordernis. Nebenabreden wurden außerhalb dieses Vertrages nicht getroffen.
- 12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere ihrer wirtschaftlichen Intention entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man diesen Punkt von vornherein bedacht.
- 12.4 Der Crowd-Investor stimmt ausdrücklich zu, dass sämtliche seiner auf der Website registrierten Daten von CONDA an die Gesellschaft für Zwecke der Annahme dieses Angebots und der Umsetzung und Verwaltung dieses Darlehensvertrags übermittelt werden dürfen.
- 12.5 Dieser Vertrag wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt; im Falle von Abweichungen geht die deutsche Fassung vor.